

Satzung der
Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker - Landesverband Brandenburg e.V.
(VLK Brandenburg)

Präambel

Die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker - Landesverband Brandenburg e.V. (VLK Brandenburg) ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und beachtet die Grundsätze von Liberalität, Eigenverantwortung, Diskriminierungsfreiheit, Chancengleichheit, Transparenz, Datenschutz, Nachhaltigkeit und verantwortungsvollem Wirtschaften.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten grundsätzlich für alle Geschlechter, auch wenn Sie in der Satzung, in Kommunikationsmitteln und Dokumenten der VLK Brandenburg aus Gründen der Praktikabilität und der Lesbarkeit punktuell nicht explizit aufgeführt sind.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker - Landesverband Brandenburg e.V.“, in der Kurzform „VLK Brandenburg“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und rechtsfähig nach Maßgabe des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eberswalde.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kommunalpolitischen Bildung sowie Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen, um sie zu selbständigem politischen Denken und damit auch zur Teilnahme an der kommunalen Selbstverwaltung zu befähigen.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 1. Herausgabe von Publikationen und Bildungsmaterialien,
 2. Bildungs- und Qualifizierungsangebote,
 3. Kontakte zu den kommunalen Spitzenverbänden, zu anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen sowie zu allen anderen kommunalpolitischen Vereinigungen, die gleichartige Ziele verfolgen,
 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung

Der Verein ist Mitglied der „Bundesvereinigung Liberaler Kommunalpolitiker e.V.“.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede natürliche Person werden, die liberale Grundsätze vertritt, die die Ziele der Vereinigung von Kommunalpolitikern unterstützt, der nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden ist und die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg hat.
- (2) Die Mitgliedschaft können insbesondere erwerben:
 1. alle der FDP angehörigen Kreistagsmitglieder, Stadtverordnete, Gemeindevertreter, Mitglieder von Ortsbeiräten, sachkundige Einwohner, Mitglieder der FDP-Fraktionen und kommunalpolitisch interessierten Mitglieder,
 2. kommunale Wahlbeamte und Vorstandsmitglieder kommunaler Institutionen,
 3. Bedienstete der Kommunen und ihrer Einrichtungen.
- (3) Mitglieder, Mandatsträger und Kandidaten von politischen Parteien oder Gruppen, die in Konkurrenz zur Freien Demokratischen Partei stehen, können nicht Mitglied der VLK Brandenburg werden.
- (4) Eine **juristische** Person, soweit sie ihren Sitz im Land Brandenburg hat, oder eine Fraktion im Sinne des § 32 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), die liberale Grundsätze vertritt und die Ziele der Vereinigung unterstützt, kann **kooperatives Mitglied** des Vereins ohne Stimmrecht werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft, soweit sie nicht durch die Teilnahme an der Gründung begründet ist, wird durch Aufnahme erworben.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke des Vereins zu fördern und sich an der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit des Vereins zu beteiligen. Zu den Pflichten im Sinne des Satzes 1 gehören insbesondere die Pflicht zur Beachtung der Grundsätze und der Satzungen des Vereins sowie die Pflicht zur Beitragszahlung.
- (2) Die Mitgliedsrechte können nur in den Einrichtungen, Veranstaltungen und Organen des Vereins nach dieser Satzung ausgeübt werden.
- (3) Ein Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 2 nimmt seine Mitgliedsrechte und -pflichten durch das nach seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag zur Vertretung des Mitglieds berufene Organ wahr.
- (4) Ist ein Mitglied mit der Summe der Mitgliedsbeiträge eines Jahres im Verzug, ruht dessen Stimmrecht in den Organen des Vereins; das Stimmrecht wird erst mit dem vollständigen Begleichen der Beitragsschuld wieder erworben.
- (5) Die Mitglieder erklären sich mit ihrem Beitritt ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche angegebene Daten unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzes von der VLK Brandenburg für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im geltenden gesetzlichen Rahmen erfasst, gespeichert und zum Zwecke der Aufgabenausübung des Vereins verarbeitet werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten entsprechend der geltenden Rechtslage gelöscht, sofern dem keine Aufbewahrungs- oder Dokumentationspflichten entgegenstehen.

- (6) Die Mitglieder werden vom Vorstand grundsätzlich mit geeigneten Mitteln der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel per E-Mail), kontaktiert, informiert und eingeladen, sofern sie entsprechenden Kontaktangaben gemacht und dem nicht explizit schriftlich oder per E-Mail widersprochen haben. Ausgenommen davon sind Einladungen, die satzungsgemäß oder nach geltender Rechtslage der Schriftform bedürfen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. freiwilligen Austritt,
 2. rechtskräftigen Verlust der Amtsfähigkeit, des aktiven und passiven Wahlrechtes,
 3. Tod,
 4. im Falle einer Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 durch Verlust der Rechtsfähigkeit beziehungsweise durch Auflösung,
 5. Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Im Falle des Verlustes des aktiven und passiven Wahlrechtes tritt der Verlust der Mitgliedschaft mit dem Tag der Rechtskraft der den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes bewirkenden Entscheidung ein.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
1. vorsätzlich und erheblich gegen die Grundsätze des Vereins verstoßen und ihm dadurch einen schweren Schaden zugefügt hat;
 2. schuldhaft die Beitragszahlung unterlassen hat. Eine schuldhaft unterlassene Beitragszahlung ist gegeben, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich, auch durch einen Bevollmächtigten, zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen zu treffen. Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zuzustellen.
- (6) Gegen Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht auf Beschwerde an den Vorstand binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses zu. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Beschwerde über diese zu entscheiden. Der Beschluss über die Beschwerde ist vom Vorstand mit der Mehrheit einer Stimmen zu treffen. Absatz 5 Satz 3 gilt für den Beschluss über die Beschwerde entsprechend.
- (7) Der Ausschluss wird wirksam, wenn das Mitglied die Frist für das Einlegen der Beschwerde versäumt hat oder der Vorstand nach Absatz 6 Satz 5 seinen Beschluss über den Ausschluss bestätigt hat.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes besagt.
- (3) Alle in § 8 Abs. 1 aufgezählten Vereinsorgane können Sitzungen und Versammlungen im Ganzen - oder auf einen Teil der Teilnehmer beschränkt - auch als virtuelle Zusammenkünfte durchführen, bei der die Ausübung der Mitgliedsrechte entweder im Wege der elektronischen Kommunikation oder vorab in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgt.
- (4) Ein ohne Versammlung der Organmitglieder gefasster Beschluss ist gültig, wenn allen Organmitgliedern die Teilnahme ermöglicht worden ist, bis zu dem für die Abstimmung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der anwesenden Organmitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Ferner überwacht sie den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung die Aufgabe,
 1. die zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins erforderlichen Grundlagen, insbesondere durch Stellungnahmen zu grundsätzlichen kommunalpolitischen Fragen, zu beschließen,
 2. die Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung und die Geschäftsordnung sowie Änderungen dieser zu beschließen.
 3. die Vorstands-, Kassen- und Prüfungsberichte entgegenzunehmen und die erforderlichen Entlastungen zu erteilen.
 4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, soweit das Stimmrecht nicht auf Grund anderer Vorschriften beruht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt
 1. die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Einzelwahl,
 2. zwei Rechnungsprüfer und zwei stellvertretende Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen, in offener Abstimmung,
 3. die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung der Bundesvereinigung Liberaler Kommunalpolitiker e.V. in geheimer Wahl.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, in der Regel in den ersten vier Monaten eines Jahres, zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.

Mit der Einladung sind die Mitglieder darauf hinzuweisen, dass Sachanträge bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen sind. Satzungsänderungsanträge sind gesondert unter § 14 Abs. 2 geregelt.
- (4) Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Versammlung erweitert werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer in offener Abstimmung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann vor dem Eintritt in die Tagesordnung beschließen, dass die Leitung der Versammlung einem in offener Abstimmung gewählten Versammlungsleiter zu übertragen ist.
- (7) Über die Durchführung jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Oblag die Leitung der Mitgliederversammlung einem Versammlungsleiter, ist die Niederschrift auch von diesem zu unterzeichnen.
- (8) Mitgliederversammlungen sind öffentlich; teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes kann die Öffentlichkeit für die Dauer der Mitgliederversammlung oder für einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden. Ein Beschluss des Vorstandes nach Satz 2 ist vor der jeweiligen Mitgliederversammlung zu fassen und den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen; der Beschluss kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben werden.
- (9) Sofern diese Satzung nicht anderes regelt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Die Wahlen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und des Schatzmeisters erfolgen in Einzel-Wahlgängen, die der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt als Listenwahl. Für die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und des Schatzmeisters bedarf es mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen. Gewählt sind ansonsten nach der Zahl der Mandate die Kandidaten, die den höchsten Stimmenanteil auf sich vereinigen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über alle grundlegenden Fragen der Kommunalpolitik im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. zwei Stellvertretern,
 3. dem Schatzmeister und
 4. bis zu drei Beisitzern.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand erstellt bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht.
- (4) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern mindestens der Vorsitzende – oder einer seiner Stellvertreter – und der Schatzmeister anwesend sind.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle ein Stellvertreter, bei deren Verhinderung der Schatzmeister. Die Verhinderungen brauchen nicht nachgewiesen zu werden. Das Nähere hierzu kann, sofern vorhanden, die Geschäftsordnung des Vorstandes regeln.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied kann nur seine eigene Stimme ausüben. Stimmübertragung ist unzulässig.

- (7) Auf Beschluss des Vorstandes können an ihren Sitzungen ohne Stimmrecht weitere Personen teilnehmen. Das Nähere hierzu kann, sofern vorhanden, die Geschäftsordnung des Vorstandes regeln.
- (8) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, deren Beschlüsse und Resolutionen der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.
- (9) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Notwendigkeit und pflichtgemäßem Ermessen mit einer Frist von sieben Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder mittels geeigneter elektronischer Medien einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand unter Fristverkürzung bis auf 48 Stunden einberufen werden; in diesem Fall ist eine Einberufung auch telefonisch zulässig. Sitzungen des Vorstandes können auch von mindestens fünf stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern beantragt werden. Der Vorsitzende muss einem solchen Antrag unverzüglich stattgeben. Bei Beschlussunfähigkeit muss mit gleichen Fristen erneut eingeladen werden.
- (10) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, wird die Besetzung des Amtes durch die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit nachgewählt. Scheidet der Schatzmeister aus, muss ein anderes Mitglied des Vorstandes dessen Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit übernehmen. Abgesehen von dieser vorübergehenden Notmaßnahme ist die Wahrnehmung von mehreren Vorstandspositionen durch eine Person unzulässig.
- (11) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Geschäftsstelle. Er kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer für den Verein bestellen. Der Geschäftsführer hat die Befugnisse nach § 30 BGB. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer aller ehrenamtlichen Ämter und Funktionen des Vereins beträgt zwei Jahre. Alle Ämter enden mit der Neuwahl oder Neubildung des betroffenen Organs, auch wenn dadurch die Amtszeit geringfügig abgekürzt oder verlängert wird.
- (2) Die Wiederwahl der bisherigen Amtsinhaber in die gleiche Funktion ist ohne Begrenzung zulässig.
- (3) Die Ämter vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder eines Organs dürfen durch Nachwahlen oder Berufungen nur für den Rest der Amtszeit besetzt werden. Nachwahlen sind auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des zuständigen Wahlorgans zu setzen.
- (4) Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist, sofern nicht eine ordentliche Mitgliederversammlung in angemessener Frist ansteht, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand für die verbleibende der Amtszeit zu wählen hat. Der zurückgetretene Vorstand ist verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter zu führen.

§ 12 Abwahl und Widerruf einer Beauftragung

Vorstandsmitglieder können jederzeit durch eine Mitgliederversammlung dadurch abgewählt werden, dass an die Stelle des abzuwählenden Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied gewählt wird. Eine Beauftragung kann jederzeit von dem Organ, welches die Berufung ausgesprochen hat, ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 13 Finanz- und Beitragswesen

- (1) Die Tätigkeiten des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden finanziert.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Finanz- und Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Erhebung und Höhe von Sonderbeiträgen und Umlagen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Das Aufkommen der VLK Brandenburg ist ausschließlich für ihre satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden, wobei angemessene Beiträge für die notwendigen Organisations- und Verwaltungskosten ausgegeben werden dürfen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- (5) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert periodisch, mindestens jedoch vierteljährlich, im Voraus zu leisten.
- (6) Der Vorstand hat für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren eine Finanzplanung sowie jährlich einen Haushaltsplan durch Beschluss aufzustellen. Der Haushaltsplan soll vor Beginn eines Geschäftsjahres aufgestellt werden.
- (7) Der Verein hat unter der Verantwortung des Vorstandes eine lückenlose Nachweisführung aller Zuwendungen (Beiträge, Zuschüsse und Spenden) sicherzustellen.
- (8) Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich vom Vorstand oder dem hauptamtlichen Geschäftsführer anhand der Personenkonten ausgestellt, soweit sich auf Grund der Satzung der Bundesvereinigung Liberaler Kommunalpolitiker e.V. nicht die Zuständigkeit eines Organs der Bundesvereinigung besteht.
- (9) Die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind durch die Rechnungsprüfer zu prüfen. Alle bei der Buch- und Kassenführung und im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dem nicht Pflichten zur Berichterstattung gegenüber Organen des Vereins oder gesetzliche Bestimmungen über die Pflicht zur Auskunftserteilung entgegenstehen.
- (10) Die näheren Einzelheiten zum Finanz- und Beitragswesen, insbesondere hinsichtlich der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Zahlungsweise, bestimmen sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanz- und Beitragsordnung. Die Finanz- und Beitragsordnung hat Satzungsrang.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungen und Ordnungen mit Satzungsrang sowie ihre jeweiligen Änderungen können rechtswirksam nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder sind in der Einladung darauf hinzuweisen, dass Satzungsänderungs- und/oder Ergänzungsanträge 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen sind. Dieser leitet sie unverzüglich innerhalb der Ladungsfrist an die Mitglieder weiter.

§ 15 Geschäftsordnung

- (1) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist beziehungsweise nicht durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt ist, sind die Vorschriften der Geschäftsordnung der Bundesvereinigung Liberaler Kommunalpolitiker entsprechend anzuwenden.

§ 16 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verein, der einen vergleichbaren Zweck verfolgt, kann nur durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist erneut eine Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Karl-Hamann-Stiftung, Karl-Marx-Str. 2, 14482 Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Mitglieder haben in jedem Fall, wie auch beim Ausscheiden aus der Vereinigung, keinen Anspruch auf das Vermögen oder Teile desselben.

§ 17 Bisheriges Satzungsrecht

Diese Satzung ersetzt alle vorher gültigen Satzungen der „Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker - Landesverband Brandenburg e.V.“ (VLK Brandenburg).

§ 18 Inkraftsetzung und Gültigkeit

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30. Oktober 2020 in Eberswalde beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Eberswalde, 30. Oktober 2020

Martin Hoeck
Landesvorsitzender der VLK Brandenburg